

Netzanschlussvertrag Gas nach Niederdruckanschlussverordnung

Vorgangsnummer:

Zwischen **ENSO NETZ GmbH** (Netzbetreiber)
Rosenstr. 32, 01067 Dresden
und **HRB 24998 Amtsgericht Dresden**
Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)
Straße, HA-Nummer, PLZ, Ort
.....
Geburtsdatum Registergericht/Registernummer
Anschlussnehmer ist Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter ja nein
ggf. vertreten durch: (Kopie der Vollmacht liegt vor)

(Netzbetreiber und Anschlussnehmer - gemeinsam Vertragspartner genannt -)

wird folgender Vertrag für eine(n) **Neuanschluss/Netzanschlussänderung/Änderung Netzanschlusskapazität** geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss der Gasanlage an das Gasverteilernetz mit Gasentnahme in Niederdruck und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV.

§ 2 Netzanschluss und Netzanschlusskapazität

- (1) Die technischen Daten des Netzanschlusses sind in Anlage 1 beschrieben. Dessen Ausführung und Dimensionierung werden vom Netzbetreiber geplant und vorgegeben. Grundlage hierfür ist die Anmeldung vom XX.XX.201X (Anlage 2).
- (2) Der Netzbetreiber wird am Netzanschluss die vom Anschlussnehmer bestellte Leistung in Höhe der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität zur Verfügung stellen.
- (3) Am Netzanschluss darf Leistung maximal in Höhe der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität entnommen werden. Der Anschlussnehmer hat eine eventuelle Erhöhung der Netzanschlusskapazität rechtzeitig vorab gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen und fordert damit den Netzbetreiber zur Abgabe eines neuen Vertragsangebotes auf. Bis zu einer Vertragsanpassung ist die vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.
- (4) bei Anlagen ab 500 kW Bei Nichtinanspruchnahme der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität für einen längeren Zeitraum behält sich der Netzbetreiber vor, die Höhe der am Netzanschluss bereitzustellenden Netzanschlusskapazität dauerhaft zu reduzieren. Erreicht bei leistungsgemessenen Gasanlagen kein Wert der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre, bezogen auf den Netzanschluss, nicht mindestens 80 Prozent der Höhe der vereinbarten Netzanschlusskapazität, wird der Netzbetreiber einen neuen Wert für die Netzanschlusskapazität vorgeben. Dieser Vorgabewert liegt 10% über der zum Vergleich herangezogenen höchsten abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer diese Vertragsanpassung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen in Schriftform mit.
- (5) Art und Lage des Netzanschlusses sind in den Anlagen 1 und 3 (Technische Konzeption) dargestellt. Diese Technische Konzeption ist die Basis für die Kalkulation der Netzanschlusskosten.

§ 3

Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- (1) Die Gesamtkosten (brutto) für den Netzanschluss betragen gemäß den Regelungen in §§ 9 und 11 der NDAV sowie den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV _____ EUR. Die Kostenbestandteile sind in Anlage 4 getrennt ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtkosten gemäß Anlage 4 sind nach Rechnungslegung vom Anschlussnehmer zu zahlen.
- (3) Die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sind nicht Bestandteil der Netzanschlusskosten unter Abs.1. Diese werden zum Zeitpunkt des geplanten Rückbaus ermittelt und sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Vom Anschlussnehmer können Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verlangt werden. Zu diesen Zahlungen sowie zur Zahlung des Restbetrages legt der Netzbetreiber Rechnungen.
- (5) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist gemäß den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Montage der Abrechnungszählung).

§ 4

Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 2 durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber bzw. seinen Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, das (die) Grundstück(-stücke) gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Gasanlagen unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren.

§ 6

Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, gemäß § 18 NDAV.

§ 7

Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch der Netzbetreiber sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

§ 8

Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten NDAV (Anlage 5), den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV sowie den Technischen Anschlussbedingungen Gas des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgenannten Ergänzenden Bedingungen zur NDAV und Technischen Anschlussbedingun-

gen sind im Internet unter www.netzbetreiber-netz.de veröffentlicht und dem Anschlussnehmer bei Vertragsunterzeichnung bekannt. Auf Wunsch werden sie nochmals zugesandt.

- (3) Für den Messstellenbetrieb einschließlich der Erfassung der entnommenen Gasmenge bzw. Leistung aus dem Verteilernetz und der Übertragung der Messdaten je Entnahmestelle (Marktlotation) gelten das Messstellenbetriebsgesetz, § 24 der Gasnetzzugangsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Vorgaben für den Messstellenbetrieb (Anlage 6), ggf. einschließlich dem zugehörigen Messkonzept.
- (4) Die beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die diesen Netzanschluss betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.
- (6) Die Netznutzung sowie die Entnahme des von einem Lieferanten gelieferten Gases bedürfen separater vertraglicher Regelungen.
- (7) Das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas (s. g. Anschlussnutzung) ist gesetzlich in der NDAV geregelt und bedarf keiner gesonderten Vereinbarung.

§ 9
Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Dresden, den , den

Netzbetreiber GmbH

[i. V.] [i. A.]

.....

(Netzbetreiber) (Anschlussnehmer)

Anlagen:

- Anlage 1: Netzanschlussdaten
- Anlage 2: Anmeldung/Bestellung der Netzanschlusskapazität
- Anlage 3: Technische Konzeption (Lageplan)
- Anlage 4: Kostenangebot und Leistungsübersicht
- Anlage 5: Niederdruckanschlussverordnung
- Anlage 6: Vorgaben zum Messstellenbetrieb
- Anlage 7: (nur bei Bedarf) Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten
- Anlage 8: (nur bei Bedarf) Beibrif; Spezifikation Tiefbaueigenleistung; Widerrufformular

(Option für Privatpersonen)

Widerrufsbelehrung für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Netzbetreiber GmbH, Rosenstr. 32, 01067 Dresden, Tel. 0351/ 2 05 85 0, Fax 0351/ 2 05 85 41 41, E-Mail-Adresse: info@drewag-netz.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Der Anschlussnehmer verlangt, dass der Netzbetreiber bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen beginnt.

(Wenn gewünscht, bitte ankreuzen und unterschreiben)

.....

(Anschlussnehmer)

Netzanschlussdaten

1. Adresse des anzuschließenden Objektes (Anschlussobjekt):	[Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemarkung, Flurstück]
2. Adresse des Netzanschlusses, wenn Energieübergabe abweichend vom Anschlussobjekt:	[Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemarkung, Flurstück]
3. Mitbenutzung weiterer Grundstücke erforderlich:	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja (Netzanschlussvertrag gilt vorbehaltlich aller notwendigen Zustimmungen zur Grundstücksmitbenutzung, die vom Netzbetreiber für nachfolgend aufgeführte Flurstücke eingeholt werden: - [Straße, HA-Nr./ Flurstück-Nr.]
4. Ausführung des Netzanschlusses:	siehe Lageplan
5. Dimensionierung Netzanschluss	PE DN 25 / 50
6. Eigentumsgrenze:	[der ausgangsseitige Anschluss der Gasanlage an der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude, siehe Ziffer 1 / Hausanschlusskasten siehe Ziffer 2
7. Netzanschlusskapazität (vorzuhaltende Leistung am Netzanschluss):	... kW; bisher: kW
8. Druckstufe Entnahme	Niederdruck
9. Ausgangsdruck am Druckregelgerät	23 mbar (EN) / 22 mbar (DN)
10. Sonstige Festlegungen:	<p>Hausanschlusskasten Der Netzanschluss endet im [in einem vom Anschlussnehmer zu errichtenden] Hausanschlusskasten, danach beginnt die Kundenanlage.</p> <p>Abweichende Technische Lösung Die technische Lösung für die Versorgung des Nachbargebäudes über diesen Netzanschluss erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Anschlussnehmers. Möglicherweise daraus entstehende Folgen einschließlich Kosten, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.</p>

1. Kostenangebot

Die vom Anschlussnehmer im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses bzw. dem Einbau von Messeinrichtungen durch den vom Netzbetreiber beauftragten Messstellenbetreiber zu tragenden Kostenanteile gliedern sich wie folgt:

a) Netzanschlusskosten		EUR
Grundbetrag gemäß Preisblatt 1	Ziffer 1.X	EUR
Mehrlänge gemäß Preisblatt 1	Ziffer 1.X	EUR
Abschlag ¹⁾		EUR
Variable Position	Ziffer 1.X	EUR
b) Baukostenzuschuss		0,00 EUR
c) <small>Option</small> Einbau Messeinrichtung(en)		EUR
Gesamtkosten netto		EUR
zuzüglich Umsatzsteuer 19 %		EUR
Gesamtkosten brutto		<u>EUR</u>

¹⁾ Der Abschlag wird z. B. gewährt bei einer koordinierten Ausführung der Medien-Netzanschlüsse des Netzbetreibers (örtlich, zeitgleich und > 1 Medium). Kommt eine koordinierte Ausführung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise nicht zustande, wird die Rechnungslegung entsprechend korrigiert.

bei Einzelkalkulation Die vorstehend benannten Netzanschlusskosten wurden anschlusskonkret ermittelt und stehen unter dem Vorbehalt einer Nachkalkulation. Dieser Vorbehalt gilt insbesondere, wenn sich im Einzelfall nicht vorhersehbare Kostenänderungen ergeben, z. B. aufgrund Änderungen der Leitungsführung, erschwerter Ausführungsbedingungen oder behördlicher Auflagen.

bei Pauschalen Die Netzanschlusskosten wurden anschlusskonkret auf Grundlage der Ergänzenden Bedingungen der Netzbetreiber GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung kalkuliert.

Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer wesentliche Kostenänderungen mit einer absehbaren Überschreitung der veranschlagten Gesamtkosten > 10 % schriftlich anzeigen. An das vorstehende Kostenangebot hält sich der Netzbetreiber für die Dauer von vier Monaten gebunden, gerechnet vom Ausstellungsdatum dieses Vertrages an.

Nach der Fertigstellung des Netzanschlusses ist der Netzbetreiber berechtigt eine Nachkalkulation der Netzanschlusskosten aufgrund der tatsächlichen Lieferungen und Leistungen durchzuführen, die Grundlage für die endgültige Festlegung der Gesamtkosten (netto) ist.

2. Leistungsumfang

- a) Der nach diesem Vertrag geschuldete Leistungsumfang des Netzbetreibers beinhaltet die Herstellung des Netzanschlusses einschließlich
- Tiefbauarbeiten mit Einholen erforderlicher Zustimmungen bzw. Genehmigungen/Gestattungen im öffentlichen und privaten Bereich
 - Trassenlänge: XX m,
 - Montage der Netzanschlussleitung/-garnituren einschließlich Material,
 - Einbau Druckregelgerät,
 - Inbetriebsetzung des Netzanschlusses,
 - Option Einbau Messung

- b) Die Ausführung von Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei Errichtung/Änderung des Netzanschlusses bedarf der vorherigen gesonderten Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.
- c) Folgende Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden im Zusammenhang mit der Errichtung des Netzanschlusses erbracht:
 - ENSO NETZ Fachgerechtes Öffnen und Schließen des Mauerdurchbruchs im Gebäude
 - Tiefbaueigenleistung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

3. Ausführungsfrist

Der Netzbetreiber ist bemüht, den Netzanschluss bzw. die Netzanschlussänderung innerhalb von ca. 6 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages und Eingang der Anzahlung gemäß Ziff. 4 auszuführen. Voraussetzungen hierfür sind:

- ein mit dem Netzbetreiber abgestimmter Bauablaufplan mit der Festlegung der Baufreiheitstermine,
- eine Mindestaußentemperatur von 0°C sowie frostfreies Erdreich während der Bauausführung,
- das Vorliegen der notwendigen Zustimmungen/Genehmigungen.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Die Rechnungslegung für die Gesamtkosten (netto) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Netzanschlusses geltenden Umsatzsteuer erfolgt nach Abschluss der Arbeiten am Netzanschluss.
- b) Zur Zahlung (Anzahlung sowie Restbetrag, sofern vereinbart) wird der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber gesondert durch Rechnungslegung aufgefordert. Die Rechnung wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- c) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.
- d) Der Anschlussnehmer leistet nach Vertragsunterzeichnung eine Anzahlung (Vorauszahlung) von [0; 50, 100] % auf die in Ziff. 1 ausgewiesenen Gesamtkosten (brutto) von in Höhe von **XXXXX,XX EUR**.
- e) Der Restbetrag entsprechend Nachkalkulation wird bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

Vorgaben zum Messstellenbetrieb

- 1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Rahmen des § 8 Abs. 2 MsbG technische Mindestanforderungen an die in seinem Netzgebiet verwendeten Mess- und Steuereinrichtungen vorzugeben.
- 2) Für die Anlage jedes Anschlussnutzers (d.h. Letztverbraucher im Sinne EnWG) sind durch den Anschlussnehmer die Voraussetzungen für den Einbau der jeweils erforderlichen Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen bzw. die Anbindung an vorhandene intelligente Messsysteme nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers und den anerkannten Regeln der Technik zu schaffen und zu unterhalten.
- 3) Das Messkonzept, d. h. Aufbau und Lage der Messlokation(en) (Messstelle(n)) innerhalb der angeschlossenen Gasanlage, sowie das Abrechnungskonzept werden auf Basis der erfolgten Anmeldung (Anlage 2) vom Netzbetreiber vorgegeben. Bei Änderung der Anschlussnutzerstruktur ist das Messkonzept vom Anschlussnehmer mit dem Netzbetreiber neu abzustimmen und die Gasanlage anzupassen.
- 4) Soweit der Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber ist, bestimmt er zudem Art, Zahl und Größe der installierten Mess- und Steuereinrichtungen.
- 5) Soweit der Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber ist, stellt der Netzbetreiber die Messeinrichtungen, deren Anbindung an Messsysteme und deren Informations- und Kommunikationstechnik-Komponenten bereit.
- 6) Für Messeinrichtungen mit Datenfernkommunikation ist vom Anschlussnehmer neben dem Zählerplatz eine 400 mm breite und 600 mm hohe Installationsfläche für Kommunikationseinrichtungen des Messstellenbetreibers freizuhalten. Dies gilt für alle angeschlossenen Gasanlagen mit registrierender Leistungsmessung und Gasanlagen ohne Leistungsmessung, wenn im Gebäude noch kein intelligentes Messsystem (iMsys) Strom vorhanden ist.
- 7) Der Anschlussnehmer verlegt von dem mit dem Netzbetreiber abgestimmten Hausübergabepunkt des Kommunikationsnetzes (HÜP) ein Elektroinstallationsrohr/einen Elektroinstallationskanal mit mindestens 25 mm Durchmesser zu dieser Installationsfläche und stellt diese Einrichtung dem Netzbetreiber zur unentgeltlichen Nutzung für die Verlegung von Kommunikationsleitungen bereit. Diese Kommunikationsleitungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Einbaues eines iMsys notwendig.
- 8) bei Anlagen ab 500 kW Zum Betrieb der Kommunikationseinrichtungen stellt der Anschlussnehmer in unmittelbarer Nähe der vorgenannten Installationsfläche eine Hilfsspannungsversorgung (AC 230 V) ab dem Zeitpunkt des Einbaus der registrierenden Leistungsmessung bzw. eines iMsys Strom zur Verfügung.
- 9) Sofern der Netzbetreiber zusätzlich auch den Messstellenbetrieb für Hauptwasser- und Hauptwärmehähler erbringt/erbringen soll, sind diese Zähler separat mit Netzwerkleitungen (mindestens Cat5) mit dem APZ zu verbinden. Netzwerkleitungen sind im APZ und in einem plombierfähigen Gehäuse neben Zähler mit RJ45-Buchsen abzuschließen. Weitere Details sind Gegenstand der medienspezifischen Vereinbarungen zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.

Anhang: (im Einzelfall) Messkonzept

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung, einsehbar unter www.Netzbetreiber.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses und der Grundstücksbenutzung auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

1. Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer Erbbauberechtigte (*bitte ankreuzen*)

Name, Vorname bzw. Firma, E-Mailadresse

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

für folgenden Netzanschluss

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname bzw. Firma des Anschlussnehmers

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

und dem Netzbetreiber und der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der NDAV und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV zu.

2. Bei Veräußerung seines Grundstücks ganz oder in Teilen oder Veräußerung seines Erbbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleich lautenden Zustimmungserklärung.

3. Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte erkennt an, dass die für den Anschluss des vorbezeichneten Grundstücks an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers auf dem Grundstück vorhandenen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers gehören und keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks werden, sondern stets nur Scheinbestandteile des Grundstücks im Sinne des § 95 BGB sind und bleiben.

Ort, Datum: _____, _____

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter